

## **Gesetz vom 25. März 2026, mit dem das Tiroler Jugendgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Tiroler Jugendgesetz, LGBl. Nr. 4/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

- „(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel,
- a) die Gesellschaft hinsichtlich ihrer Verantwortung für die heranwachsende Generation zu sensibilisieren,
  - b) die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung und Begleitung der Jugend zu unterstützen,
  - c) die Jugend
    1. in ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, charakterlichen und sozialen Entwicklung bestmöglich zu unterstützen und sie in die Lage zu versetzen, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen, unter anderem mit Hilfe der Offenen und verbandlichen Jugendarbeit,
    2. vor Gefahren zu schützen, die sie aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht in ausreichender Weise erkennen und einschätzen können und
    3. zur verantwortungsbewussten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch Einbeziehung in Planungs- und Entscheidungsprozesse (Jugendbeteiligung) zu befähigen.“

2. Die Überschrift des § 2 hat zu lauten:

#### **„Aufgaben des Landes, Jugendberatungsdienst“**

3. § 2 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Das Land Tirol hat, unbeschadet der Bestimmungen des 4. und 5. Abschnitts, die Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung anzustreben.

(2) Das Land Tirol hat darauf hinzuwirken, dass in allen politischen Bezirken in den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit ein Jugendberatungsdienst zur Verfügung steht, welcher der niederschweligen Information und Beratung junger Menschen dient.“

4. In den §§ 2 Abs. 5, 4 Abs. 1 lit. c, 12 Abs. 1, 14 Abs. 3 und 17 Abs. 2 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

5. Im § 2 wird der Abs. 6 aufgehoben.

6. Im § 3 Abs. 1 wird im zweiten Satz das Wort „Insbesondere“ durch das Wort „Zudem“ ersetzt.

7. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

- „(2) Förderungen können insbesondere gewährt werden für:
- a) die Errichtung, Änderung, Erhaltung, Ausstattung und den Betrieb von Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit,
  - b) Projekte mit überwiegend pädagogischem bzw. freizeitpädagogischem Inhalt,
  - c) Forschungsvorhaben im Bereich des Jugendwesens,
  - d) Aus- und Fortbildung von Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind,
  - f) sonstige Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1.“

8. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der Gewährung einer Förderung sind die Grundsätze von Gender Mainstreaming und einem konstruktiven Umgang mit Diversität, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Förderungswerbers und andere Förderungen, die bereits gewährt wurden oder in Anspruch genommen werden können, angemessen zu berücksichtigen.“

9. Im § 5 lit. c wird die Wortfolge „Räumen, Einrichtungsgegenständen und sonstigen“ aufgehoben.

10. In den §§ 10 Abs. 1 lit. a und 21 Abs. 3 wird jeweils das Wort „offenen“ durch „Offenen“ ersetzt.

11. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Organisationen bzw. Einrichtungen schriftlich aufzufordern, binnen vier Wochen einen Vorschlag zu erstatten. Dabei ist eine ausgewogene Besetzung mit Männern und Frauen anzustreben. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig oder nicht im notwendigen Umfang erstattet, so hat eine Bestellung insoweit zu unterbleiben.“

12. Im § 10 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

13. Im § 10a wird folgende Bestimmung als Abs. 8 eingefügt; die bisherigen Abs. 8 und 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „(9)“ und „(10)“:

„(8) Der Jugendbeirat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung und über die Erstellung des Sitzungsprotokolls zu enthalten hat.“

14. Im § 11 Abs. 3 lit. a wird das Wort „erziehungsberechtig“ durch das Wort „obsorgeberechtig“ ersetzt.

15. Im § 14 wird der Abs. 4 aufgehoben.

16. Im § 15 wird das Zitat „§ 21 Abs. 6 lit. b“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 2“ ersetzt.

17. Im § 17 Abs. 1 wird das Wort „DVD's,“ aufgehoben.

18. Im § 17 Abs. 3 wird das Wort „innehaben“ durch das Wort „besitzen“ ersetzt.

19. § 18 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten und“

20. § 18 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) Mischungen, die gebrannten Alkohol enthalten, unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z. B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden,“

21. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben, besitzen oder konsumieren, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.“

22. § 18 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

„a) Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, und Mischungen im Sinn des Abs. 2 lit. b nicht erwerben, besitzen oder konsumieren und“

23. § 18a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Kinder und Jugendliche dürfen Tabak im Sinn des Abs. 1 nicht erwerben, besitzen oder konsumieren.“

24. § 18b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) An Kinder und Jugendliche dürfen andere jugendgefährdende Waren, insbesondere Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas, elektronische Zigaretten, Nikotinbeutel, Vaporizer sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen, pflanzlichen Raucherzeugnisse, Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung und dergleichen, nicht weitergegeben werden.“

25. § 18b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Kinder und Jugendliche dürfen Waren im Sinn des Abs. 1 nicht erwerben, besitzen oder konsumieren.“

26. Im § 21 Abs. 2 lit. e wird das Wort „innehat“ durch das Wort „besitzt“ ersetzt.

27. § 21 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:

„f) entgegen dem § 18 Abs. 3 oder 4 alkoholische Getränke oder Zubereitungen erwirbt, besitzt, konsumiert oder diese entgegen dem § 18 Abs. 1 oder 2 Kindern oder anderen Jugendlichen weitergibt,“

28. § 21 Abs. 2 lit. g hat zu lauten:

„g) entgegen dem § 18a Abs. 2 Tabak erwirbt, besitzt, konsumiert oder diesen entgegen dem § 18a Abs. 1 Kindern oder anderen Jugendlichen weitergibt,“

29. § 21 Abs. 2 lit. h hat zu lauten:

„h) entgegen dem § 18b Abs. 2 andere jugendgefährdende Waren erwirbt, besitzt, konsumiert oder diese entgegen dem § 18b Abs. 1 Kindern oder Jugendlichen weitergibt oder“

30. Im § 21 wird der Abs. 4 aufgehoben; die bisherigen Abs. 5 bis 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(7)“.

31. Im § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „hinsichtlich des Verbots des Konsums von gebrannten alkoholischen Getränken sowie von Zubereitungen oder Mischungen im Sinn des Abs. 1 oder Abs. 2 lit. b jedoch nur insoweit, als dieser in der Öffentlichkeit erfolgt“ aufgehoben.

32. § 22a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Verweisungen auf Bundesgesetze beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 89/2025,
2. Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025,
3. Pornographiegesetz, BGBl. Nr. 97/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2012,
4. Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 177/2023,
5. Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 105/2024,
6. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/2025,
7. Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2022,
8. Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, BGBl. I Nr. 146/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
9. Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 160/2023.“

33. Im § 22c wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Gesetz LGBl. Nr. XX/2025 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. 2015 Nr. L 241, S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer 2025/0645/AT).“

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z 12 tritt mit 18. Juni 2027 in Kraft.

## Erläuternde Bemerkungen

### zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Jugendgesetz geändert wird

#### I.

#### Allgemeines

##### A.

Mit der vorliegenden Novelle sollen Bestimmungen, die nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen, aktualisiert, und dort, wo dies im Hinblick auf die im Rahmen des Vollzugs gewonnenen Erfahrungen geboten scheint, angepasst werden.

Insgesamt stehen folgende Änderungen im Vordergrund:

- Neufassung der Zielbestimmungen,
- Anpassung der Förderbestimmungen,
- Präzisierungen betreffend den Jugendbeirat,
- Aktualisierung der Verwaltungsstrafbestimmungen,
- diverse legistische Anpassungen und Präzisierungen.

##### B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Da der Umfang der Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung entsprechend angepasst bzw. erweitert werden soll, indem nunmehr auch der Besitz von jugendgefährdenden Medien, Gegenständen, alkoholischen Getränken oder Zubereitungen sowie Tabak und anderen jugendgefährdenden Waren sowie der Privatkonsum von alkoholischen Getränken, Tabak oder anderen jugendgefährdenden Waren eine Verwaltungsübertretung darstellen und entsprechend zu ahnden sein sollen (Art. I Z 18, 21, 22, 23, 25 bis 29 und 31; §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3, 18 Abs. 4 lit. a, 18a Abs. 2, 18b Abs. 2, 21 Abs. 2 lit. e, 21 Abs. 2 lit. f, 21 Abs. 2 lit. g und 21 Abs. 2 lit. h, 22 Abs. 1), unterliegt ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Landtages dem Verfahren nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

##### C.

Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes führt zu keinen Kostenmehraufwänden für das Land Tirol und die Gemeinden; auch für den Bund ergeben sich keine Kostenauswirkungen.

#### II.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I:

##### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Zielbestimmungen sind derzeit sehr ausladend formuliert. Es soll daher eine sprachliche Anpassung in Form einer Zusammenfassung erfolgen, um die Verständlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern.

Weiters wurden bislang in dieser Bestimmung neben den Zielen auch Maßnahmen angeführt. Diese Vermischung von Zielen und Maßnahmen soll nunmehr bereinigt werden. Die bisher genannten Maßnahmen wie z. B. Präventionsmaßnahmen oder die Unterstützung der Einrichtungen der verbandlichen und Offenen Jugendarbeit werden weiterhin gesetzt.

##### Zu den Z 2, 3 und 5 (§ 2 Abs. 1, 2 und 6):

Im Abs. 1 erfolgt eine legistische Anpassung, weil auch die Bestimmungen des 5. Abschnittes im Rahmen der Hoheitsverwaltung vollzogen werden (z. B. Testkäufe nach § 21a).

Im Rahmen der Jugendberatung sollen junge Menschen Informationen zu Themenbereichen erhalten, die für sie relevant sind bzw. eine unkomplizierte Beratung für ihre individuelle Situation in Anspruch nehmen können. Im Handbuch Offene Jugendarbeit Tirol 1.0 (Dachverband Plattform Offene Jugendarbeit Tirol - POJAT, 2. Auflage 2016) wird dazu Folgendes ausgeführt: „Die Einrichtungen der OJA sind Anlaufstellen für Jugendliche, die ein Gespräch suchen, Information benötigen oder Rat brauchen. OJA bietet Beratung sowie Begleitung und Weitervermittlung zu relevanten Institutionen an. Niederschwellig und jugendgerecht kann ohne Termin und anonym ein Beratungsgespräch im Park oder beim Tischfußballtisch beginnen. Je nach Ausprägungsform können weitere intensivere Beratungsgespräche folgen.“ Schon bisher werden in den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit neben der niederschweligen Beratung auch Informationen bereitgestellt, sodass dies in § 2 Abs. 2 entsprechend ergänzt werden soll. Die Information und Beratung junger Menschen umfasst dabei auch die Durchführung von Informations- und Beratungsgesprächen nach § 21 Abs. 3. Durch das Abstellen auf junge Menschen soll klargestellt werden, dass dieses Angebot auch von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Anspruch genommen werden kann.

Mit der Förderung der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, die in allen Bezirken Tirols vertreten sind, fördert das Land Tirol auch den Jugendberatungsdienst. Dies erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Förderrichtlinien und unter Berücksichtigung der budgetären Gegebenheiten.

Die bisher in § 2 Abs. 6 normierte Informationspflicht scheint nicht mehr zeitgemäß, da die in den Bundesländern jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen z. B. von den Österreichischen Jugendinfos aufbereitet und online bzw. als Broschüre zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Informationen werden auch von den Kinder- und Jugendanwaltschaften angeboten. Vor diesem Hintergrund soll auch die Paragraphenüberschrift entsprechend angepasst werden.

**Zu Z 4 (§§ 2 Abs. 5, 4 Abs. 1 lit. c, 12 Abs. 1, 14 Abs. 3 und 17 Abs. 2):**

Hier erfolgen jeweils Anpassungen an die Rechtschreibung.

**Zu den Z 6 bis 9 (§§ 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 2 und 5 lit. c):**

Hinsichtlich der Vorhaben, für die eine Förderung gewährt werden kann, erfolgt eine sprachliche Anpassung. Weiters soll die demonstrative Aufzählung förderbarer Vorhaben zusammengefasst und somit besser lesbar dargestellt werden (Z 6 und 7; § 3 Abs. 1 und 2).

Im Sinn der bereits in § 4 Abs. 1 lit. a festgeschriebenen Subsidiarität von Förderungen soll Abs. 2 dahingehend ergänzt werden, dass Förderungen anderer Gebietskörperschaften oder sonstiger Einrichtungen zu berücksichtigen sind. Eine Unterstützung aus Mitteln des Landes Tirol soll daher erst dann zur Verfügung stehen, wenn die Kosten für ein Vorhaben nicht durch anderweitige Mittel (Eigenmittel, Zuwendungen anderer Fördergeber) gedeckt werden können. Die konkreten Fördervoraussetzungen sollen wie bisher (§ 8) in Richtlinien der Landesregierung geregelt werden.

Die Beachtung der Grundsätze von Gender Mainstreaming und der konstruktive Umgang mit Diversität soll aus systematischen Gründen in § 4 Abs. 2 (statt bisher in § 1 Abs. 1 lit. g) angesiedelt werden (Z 8; § 4 Abs. 2). Gender Mainstreaming bezeichnet eine national und international anerkannte Strategie zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen. Mit Regierungsbeschluss vom 30. Oktober 2001 wurde Gender Mainstreaming als Leitziel in der Landesverwaltung verankert und ist daher auch für den Bereich der Landesförderungen zu beachten. Der Begriff der Diversität ist im gegenständlichen Kontext als Ausdruck der gesellschaftlichen Vielfalt und eines respektvollen Umgangs mit allen Gruppen der Gesellschaft zu verstehen.

Weiters sollen die Arten der Förderungen um die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungsgegenständen bereinigt werden, weil diese angeführten Beispiele keine praktische Relevanz haben. Vom Land Tirol bereitgestellte Hilfsmittel sind vor allem Farbbänder zur Alterskontrolle bei Veranstaltungen oder Glasuntersetzer des InfoEck der Generationen mit darauf abgedruckten Bestimmungen des Tiroler Jugendgesetzes (Z 9; § 5 lit. c).

**Zu Z 10 (§ 10 Abs. 1 lit. a und 21 Abs. 3):**

Hier erfolgt eine Vereinheitlichung der Schreibweise.

**Zu den Z 11, 12 und 13 (§§ 10 Abs. 2 und 3 und 10a Abs. 8):**

Im § 10 Abs. 2 sollen rein sprachliche Anpassungen vorgenommen werden. Wie bisher findet sich in der Bestimmung eine Zielbestimmung, wonach bei der Erstattung von Vorschlägen eine ausgewogene Besetzung des Jugendbeirates mit Männern und Frauen anzustreben ist.

Mit der Verlängerung der Funktionsperiode von zwei auf drei Jahre soll eine größere Kontinuität in der Arbeit des Jugendbeirats sichergestellt werden.

Der Jugendbeirat verfügt bereits derzeit über eine Geschäftsordnung; dafür soll nunmehr eine rechtliche Grundlage geschaffen und definiert werden, welche Inhalte die Geschäftsordnung jedenfalls aufweisen soll.

**Zu Z 14 (§ 11 Abs. 3 lit. a):**

Hier erfolgt eine sprachliche Anpassung an das ABGB.

**Zu Z 15 (§ 14 Abs. 4):**

Die Einschätzung, ob eine Veranstaltung als jugendgefährdend anzusehen ist, kann grundsätzlich von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes getroffen werden. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass während einer laufenden Veranstaltung jeweils Sachverständige auf dem Gebiet des Jugendschutzes zeitnah zur Verfügung stehen und diese Bestimmung bisher auch keine Anwendung in der Praxis fand, soll diese nunmehr aufgehoben werden.

**Zu Z 16 (§ 15):**

Hier erfolgt eine Zitanpassung.

**Zu Z 17 (§ 17 Abs. 1):**

Das Wort DVD's soll in der demonstrativen Aufzählung entfallen, weil dieses Beispiel nicht mehr zeitgemäß scheint.

**Zu den Z 18, 21, 22, 23, 25 bis 29 und 31 (§§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3, 18 Abs. 4 lit. a, 18a Abs. 2, 18b Abs. 2, 21 Abs. 2 lit. e, 21 Abs. 2 lit. f, 21 Abs. 2 lit. g und 21 Abs. 2 lit. h, 22 Abs. 1):**

In diesen Bestimmungen soll jeweils in grammatikalisch richtiger Form das Wort „innehaben“ durch den weitergehenden Begriff „besitzen“ ersetzt bzw. dieser an entsprechender Stelle eingefügt werden. Der Begriff des Besitzes beinhaltet zusätzlich zur Gewahrsame über eine Sache auch den Willen, eine Sache als die eigene zu behalten.

Nach den derzeitigen Bestimmungen ist es Kindern und Jugendlichen zwar u.a. verboten, jugendgefährdende Medien, Gegenstände, alkoholische Getränke oder Zubereitungen sowie Tabak und andere jugendgefährdende Waren zu erwerben oder zu verwenden, aufgrund der korrespondierenden Strafbestimmungen ist es jedoch nicht möglich, den Besitz der zuvor genannten jugendgefährdenden Gegenstände durch Jugendliche zu ahnden, insbesondere wenn die Jugendlichen nicht unmittelbar beim Konsum betreten werden. In den Tatbestandsnormen soll daher eine entsprechende Konkretisierung erfolgen und die korrespondierenden Strafbestimmungen entsprechend angepasst bzw. erweitert werden.

Weiters begeht ein Jugendlicher nach den derzeitigen Bestimmungen u.a. nur dann eine Verwaltungsübertretung, wenn alkoholische Getränke, Tabak oder andere jugendgefährdende Waren in der Öffentlichkeit konsumiert werden. Da es für die Schädlichkeit des Alkoholkonsums durch Kinder und Jugendliche keine Rolle spielt, ob dieser öffentlich oder im privaten Bereich erfolgt, soll das Konsumverbot im Sinn des Jugendschutzes nunmehr unbeschränkt gelten. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein entsprechendes Verbot – auch wenn das Recht auf Privatleben in Art. 8 EMRK nach herrschender Auffassung keine allgemeine Handlungsfreiheit verbürgt (vgl. *Klaushofer/Kneihs*, Art. 8 MRK u.a., in *Kneihs/Lienbacher*, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [29. Lfg., 2022] Rz. 29) – einzelne Berührungspunkte zum Schutzbereich des Art. 8 EMRK aufweist. Etwaige, daraus resultierende Eingriffe in den Schutzbereich dieses Grundrechtes lassen sich dabei dem in Art. 8 Abs. 2 EMRK anerkannten öffentlichen Interesse des Schutzes der Gesundheit zuordnen. Im Zusammenhang mit der in der Folge vorzunehmenden Interessenabwägung ist im Besonderen auch darauf hinzuweisen, dass durch die vorliegende Novelle die Kontrollbefugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht über die allgemein bestehenden Möglichkeiten des Verwaltungsstrafrechts hinausgehend erweitert werden. Angesichts der Zielsetzungen des Jugendschutzes sowie der Schädlichkeit der vom Verbot erfassten Güter scheint ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK nicht gegeben.

Folglich soll auch der Umfang der Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung entsprechend angepasst werden (Z 31; § 22 Abs. 1).

**Zu den Z 19 und 20 (§ 18 Abs. 2 lit. a und lit. b):**

Hier erfolgen sprachliche Anpassungen.

**Zu Z 24 (§ 18b Abs. 1):**

Es soll klargestellt werden, dass es sich bei den anderen jugendgefährdenden Waren um eine demonstrative Aufzählung handelt und die Bestimmung auch aktuelle Entwicklungen berücksichtigt, wobei diesbezüglich weiters aktuellere Beispiele angeführt werden sollen.

**Zu Z 30 (§ 21 Abs. 4):**

Mit der Novelle LGBl. Nr. 7/2019 zum damaligen Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz (nunmehr Tiroler Jugendgesetz) wurde die Altersgrenze für den Konsum von Tabak (§ 18a) und anderen jugendgefährdenden Waren (§ 18b; z. B. Wasserpfeifen oder Shishas) von 16 auf 18 Jahre angehoben. Dies hatte zur Folge, dass auch jenen Jugendlichen der Erwerb und Konsum von Tabak und anderen jugendgefährdenden Waren verboten wurde, die diese in der Vergangenheit bereits erwerben und konsumieren durften. Gleichzeitig wurde im § 21 Abs. 4 die Möglichkeit einer Suchtberatung für die zweite Übertretung nach §§ 18a und 18b eingeführt, bei deren Inanspruchnahme durch den Jugendlichen – analog zum bereits bestehenden Informations- und Beratungsgespräch nach § 21 Abs. 3 bei einer erstmaligen Übertretung des Tiroler Jugendgesetzes – von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen wird. Die Suchtberatung sollte daher den Jugendlichen – als eine Art Übergangsbestimmung zur zuvor dargestellten Verschärfung – ermöglichen, einer Bestrafung zu entgehen.

Diese Regelung führt allerdings im Vergleich zu anderen Verwaltungsstraftatbeständen zu einer Ungleichbehandlung, weil etwa bei einer erstmaligen Übertretung im Zusammenhang mit den Ausgehzeiten eine Beratung nach § 21 Abs. 3 vorgesehen ist, zwei weiteren Übertretungen der Bestimmungen zum Alkoholkonsum jeweils eine Bestrafung folgt; stünden die nächsten beiden Übertretungen hingegen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Tabakkonsum ist zunächst eine Bestrafung und erst dann eine Suchtberatung nach § 21 Abs. 4 vorgesehen.

Da die von der damaligen Verschärfung der Bestimmungen hinsichtlich des Erwerbs und Konsums von Tabak und anderen jugendgefährdenden Waren betroffenen Jugendlichen mittlerweile volljährig sind, die Suchtberatung in der Praxis nur eine geringe Rolle spielt sowie aufgrund der aufgezeigten Ungleichbehandlung in Bezug auf die Verwaltungsstraftatbestände soll diese Bestimmung nunmehr aufgehoben werden.

**Zu Z 32 (§ 22a Abs. 2):**

Hier werden jeweils die Verweisungen auf bundesgesetzliche Vorschriften aktualisiert.

**Zu Z 33 (§ 22c Abs. 3):**

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. 2015 Nr. L 241, S. 1, notifiziert, weshalb der Notifikationshinweis im § 22c entsprechend zu ergänzen ist.

**Zu Art. II:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Abs. 2 betrifft die Verlängerung der Funktionsperiode des Jugendbeirates, die erst mit Ablauf der aktuellen Funktionsperiode in Kraft treten soll.